

Fachbereich 9 (5 Ex)
alle Institute des FB 9
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 118
24.08.1998

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang

Universitäts-
Bibliothek
Braunschweig

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Neufassung der

Diplomprüfungsordnung für das

Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossene und vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 11.08.1998 genehmigte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt gemäß ihrem § 21 am Tage nach ihrer hochschulöffentlichlichen Bekanntmachung, also am 25.08.1998, in Kraft.

**Prüfungsordnung für das
Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium
an der Technischen Universität Braunschweig,**

**Fachbereich Philosophie, Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften**

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium ergänzt auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften eine mit Diplom abgeschlossene ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder mathematische Ausbildung an einer Universität oder Technischen Hochschule.

(2) Das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium dauert in der Regel vier Semester und schließt mit einer Prüfung ab.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungssachen, soweit nicht fachliche Leistungen bewertet werden, zuständig. Er nimmt die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt werden, deren Lehrveranstaltungen Gegenstand der Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 sind. Zwei Mitglieder sind aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs zu wählen. Diese Mitglieder müssen eine Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung in einem der Prüfungsfächer (§ 7 Abs. 2) abgelegt haben. Diese sechs Mitglieder und ihre ständigen Vertretungen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die jeweiligen Gruppenvertretungen vom Fachbereichsrat gewählt. Außerdem gehört dem Prüfungsausschuß ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums an, das bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme hat. Das Mitglied der Studierenden und seine ständige Vertretung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Amtszeit von einem Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren die oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professorinnen oder Professoren, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Der Prüfungsausschuß führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Als Prüfende werden Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfachs erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Prüflingen die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Fachprüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Prüfungsausschuß gibt die Termine für die Fachprüfungen spätestens vier Wochen vorher bekannt.

(2) Fachprüfungen können zu den bekanntgegebenen Terminen studienbegleitend abgelegt werden, wenn die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Vorleistungen erbracht sind. Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sollen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen abgelegt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit des § 13 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Hat das vierte Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) einen Bezug zu einem der betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. b und c), so kann mit Einverständnis der Prüfenden die Prüfung im vierten Prüfungsfach zusammen mit der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Vertiefungsfach erfolgen.

(4) Die Teilnahme an einer Fachprüfung ist dem Prüfungsausschuß vom Prüfling innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis über die für das Prüfungsfach erforderlichen Vorleistungen (§ 4 Abs. 2 Nr.3) beizufügen. In der Anzeige der ersten Fachprüfung hat der Prüfling das vierte Prüfungsfach zu bestimmen.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Rechtzeitig vor Ausgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Prüfling einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;

2. das Zeugnis über die an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Prüfung zum Diplom-Ingenieur oder über die an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestandene Diplomprüfung in einer naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fachrichtung; für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs.2 entsprechend;

3. folgende benotete Übungs- bzw. Seminarscheine:

- Übungsschein in "Betriebliches Rechnungswesen" (als Vorleistungsnachweis zur betriebswirtschaftlichen Fachprüfung, § 7 Abs. 2 Nr. 1)
- Übungsschein in "Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre" (als Vorleistungsnachweis zur betriebswirtschaftlichen Fachprüfung, § 7 Abs. 2 Nr. 1)
- je ein Seminarschein in den betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächern (als Vorleistungsnachweise für die betriebswirtschaftliche Fachprüfung, § 7 Abs. 2 Nr. 1)
- Übungsschein in "Volkswirtschaftslehre" (als Vorleistungsnachweis zur volkswirtschaftlichen Fachprüfung, § 7 Abs. 2 Nr. 2)
- Übungsschein in "Rechtswissenschaft" (als Vorleistungsnachweis zur rechtswissenschaftlichen Fachprüfung, § 7 Abs. 2 Nr. 3)

4. der Nachweis über ein dreimonatiges kaufmännisches Praktikum;

5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo der Prüfling sich bereits einer Prüfung zum Abschluß des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums unterzogen hat;

6. Die Immatrikulationsbescheinigung nach Absatz 4.

(3) Kann ein Prüfling ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuß kann auch vom Erfordernis eines kaufmännischen Praktikums absehen, wenn der Prüfling nachweist, daß er trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz bekommen konnte.

(4) Der Prüfling muß mindestens die letzten beiden Semester seines Studiums vor der Zulassung zur Prüfung an der Technischen Universität Braunschweig als Studierender des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums eingeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen gemäß § 5 angerechnet werden.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 8) kann nicht durch eine Anrechnung ersetzt werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die wissenschaftliche Hausarbeit (§ 8) kann nicht durch eine Anrechnung ersetzt werden. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarung maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreter über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der

Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuß.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung (§ 4 Abs. 1) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Prüfung zum Abschluß des Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder kein Zeugnis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorlegt oder die Vorleistungsnachweise (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) nicht vorlegt.

§ 7

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus

(a) einer wissenschaftlichen Hausarbeit gemäß § 8;

(b) den Fachprüfungen, die aus Klausurarbeiten gemäß § 9 und mündlichen Prüfungen gemäß § 10 bestehen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre, bestehend aus den Teilprüfungsfächern:

a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen der BWL, Produktionswirtschaft, Finanzwirtschaft und Marketing) im Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS),

b) ein betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach im Umfang von 12 SWS,

c) ein weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach im Umfang von 12 SWS,

2. allgemeine Volkswirtschaftslehre (Volkswirtschaftliche Grundlagen) im Umfang von 6 SWS,

3. wirtschaftlich bedeutsame Gebiete des privaten Rechts im Umfang von 8 SWS,
4. ein viertes Prüfungsfach im Umfang von 4 SWS nach Wahl des Prüflings aus den Fachgebieten Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaft sowie ihren Nachbarwissenschaften. Über die Zulassung von Nachbarwissenschaften entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Aus dem folgenden Fächerkatalog können nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots an der Technischen Universität Braunschweig Vertiefungsfächer sowie das vierte Prüfungsfach gewählt werden:

1. Vertiefungsfächer:

- Finanzwirtschaft
- Marketing
- Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
- Unternehmensführung
- Produktionswirtschaft
- Controlling und Unternehmensrechnung
- Arbeitswissenschaft

2. Viertes Prüfungsfach:

a) betriebswirtschaftliche Fächer:

- Finanzwirtschaft
- Marketing
- Informationsmanagement und Wirtschaftsinformatik
- Produktionswirtschaft
- Controlling und Unternehmensrechnung
- Personalwirtschaftslehre
- Organisationslehre und Unternehmensplanung und -kontrolle
- Betriebliche Steuerlehre

b) volkswirtschaftliche Fächer:

- Geld, Kredit, Kapitalmarkt, Finanzwissenschaft
- Verkehrs- und Raumwirtschaft
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

c) rechtswissenschaftliche Fächer:

- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht
- Steuerrecht
- Europarecht
- Umweltschutzrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz

d) Arbeitswissenschaft

(4) Das vierte Prüfungsfach darf nicht bereits Prüfungsgegenstand eines der drei anderen Prüfungsfächer sein.

(5) Der Fächerkatalog kann vom Prüfungsausschuß geändert werden. Er trägt dafür Sorge, daß Prüfungen in einem entfallenden Fach noch über 2 Semester angeboten werden. Er führt einen aktuellen Katalog der Prüfungsfächer.

(6) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen sind in Anlage 3 zusammengestellt.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, ein Problem der in § 7 Abs. 2 Nrn. 1 - 4 genannten Gebiete in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann von jedem Mitglied der Professorengruppe (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG) ausgegeben werden, soweit das Mitglied Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 vertritt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Vergabe von wissenschaftlichen Hausarbeiten auch durch Privatdozentinnen und Privatdozenten i.S.v. § 37 Abs. 2 Nr. 7 NHG erfolgen.

(3) Die Ausgabe einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller anzuzeigen.

(4) Die Hausarbeit ist spätestens zwei Monate nach Abschluß der letzten Fachprüfung zu beginnen. Ist die Ausgabe eines Hausarbeitsthemas innerhalb dieser Frist aus Gründen nicht möglich, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, so hat er dies dem Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen. Bei Überschreitung der Zeitgrenze gilt die Hausarbeit als nicht bestanden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen hiervon zulassen.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten gedruckt oder in Schreibmaschinenschrift in doppelter Ausfertigung gebunden an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von der oder dem Prüfenden, der die Aufgabe gestellt hat, und von einem oder einer zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüfenden innerhalb von vier Monaten zu beurteilen. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbeurteilungen gebildet. § 11 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) Der Prüfling hat im Teilprüfungsfach allgemeine Betriebswirtschaftslehre und in den Prüfungsfächern allgemeine Volkswirtschaftslehre und wirtschaftlich bedeutsame Gebiete des privaten Rechts je eine Klausurarbeit anzufertigen. In den betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächern hat der Prüfling nach Wahl der Prüfenden eine Klausurarbeit anzufertigen oder sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

(2) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und mit den üblichen Methoden behandeln kann.

(3) Die Klausurthemen bestimmen die jeweiligen Prüfenden. Dabei können den Prüflingen für jede Klausur mehrere Aufgaben gestellt werden, die sämtlich oder wahlweise zu lösen sind.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur soll vier Stunden betragen. Die Bearbeitung mehrerer selbständiger Teilaufgaben kann auf zwei Termine verteilt werden. Über die Gewichtung der Teilergebnisse für das Gesamtergebnis der Klausur entscheiden die Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller.

(5) Die Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel und geben sie rechtzeitig bekannt.

(6) Über den Verlauf der Klausurarbeit ist ein Protokoll anzufertigen und von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen. Die Aufsichtsführenden werden von den Prüfenden bestimmt.

(7) Jede Klausur ist von zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuß benannt werden, in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu beurteilen. Die Note der Klausurarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbeurteilungen gebildet. § 11 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller nach § 2 Abs. 7 zur Prüfung Befugter, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Klausurarbeiten nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Dies ist den Prüflingen vor der Prüfung mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf das vierte Prüfungsfach (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) und nach Festlegung durch die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 auf die betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächer.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfling und jedes Fach in der Regel 30 Minuten, aber mindestens 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung durchzuführen. Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an der Technischen Universität Braunschweig tätig ist und im zu prüfenden Fach eine Diplom- oder Staatsprüfung abgelegt hat. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Dieses ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern für die einzelnen Prüfungsleistungen können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die betriebswirtschaftliche Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungsleistungen (Anlage 3) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die übrigen Fachprüfungen sind bestanden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung (Anlage 3) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei der Bildung der Fachnote im Prüfungsfach nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird die Note der Teilprüfung in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre zweifach und die Noten der Teilprüfungen in den betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfächern jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	- ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Auf Antrag des Prüflings sind ihm auch vor Abschluß der Gesamtprüfung Teilergebnisse mitzuteilen.

§ 12

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten und der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden das Prüfungsfach nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach sowie die Prüfungsfächer nach § 7 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 einfach gewichtet. Für die Ermittlung der Gesamtnote gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(2) Bei überragenden Leistungen kann vom Prüfungsausschuß die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit und in den Prüfungsfächern nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht ist. Nicht ausreichende Leistungen im Prüfungsfach nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden durch mindestens befriedigende Leistungen in den anderen Fächern ausgeglichen.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn sich der Prüfling unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begangen hat,
- b) wenn der Prüfling ohne triftige Gründe entweder die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abliefern, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuß hat darüber zu entscheiden, ob der Prüfling die Prüfung nach einer unverschuldeten Unterbrechung zum nächsten Prüfungstermin unter Anrechnungen der bisherigen Prüfungsleistungen fortsetzen kann, im Falle der nicht fristgemäßen Ablieferung der wissenschaftlichen Hausarbeit, ob er dem Prüfling eine neue Frist zur Ablieferung der Arbeit setzen kann. Die neue Frist darf drei Monate nicht überschreiten,
- c) wenn der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß gestellten Frist - in der Regel innerhalb eines Jahres - nicht stellt.

§ 13

Freiversuch und Wiederholung der Prüfung

(1) Eine erstmalige Fachprüfung oder Teile einer erstmaligen Fachprüfung, die der Prüfling vor Abschluß des vierten Fachsemesters absolviert, gelten als nicht unternommen, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden. Sie gelten auch als nicht unternommen, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden, der Prüfling die Prüfung oder Teilprüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt und die Wiederholungsprüfung besser als die erste Prüfung bewertet wird.

(2) Ist die wissenschaftliche Hausarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Prüfling auf Antrag, den er innerhalb von sechs Monaten zu stellen hat, ein neues Thema zu stellen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüfung im übrigen nicht bestanden oder gilt sie im übrigen als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 4 lit. c, in welchem Umfang und welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung wiederholt werden kann. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Prüflings erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 4 lit. c festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen oder eine Hausarbeit anzufertigen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. nach Zustellung des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs und im Fall des Abs. 2 wird dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Auf Antrag wird im Fall des Abs. 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 16

Diplom

Studierenden, denen bereits ein Hochschulgrad ingenieurwissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher oder mathematischer Fachrichtung durch eine wissenschaftliche Hochschule verliehen worden ist, wird gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Diplomurkunde ausgehändigt (Anlage 2), mit der die Technische Universität Braunschweig einen Hochschulgrad verleiht, dessen Bezeichnung sich aus der Fachgebietenbenennung des bereits erworbenen Diplomgrades in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform und der vorangestellten Bezeichnung "Diplom-Wirtschafts" ergibt (z.B. Diplom-Wirtschaftsingenieurin, Diplom-Wirtschaftschemiker, Diplom-Wirtschaftsmathematikerin).

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte...

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder einen Bescheid nach § 15 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher und den Belangen des Datenschutzes genügender Weise bekanntgemacht werden. Der Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, können sich auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung prüfen lassen, sofern sie die Prüfung innerhalb der Frist von § 1 Abs. 2 zuzüglich zwei Semestern ablegen.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Technische Universität Braunschweig
Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

.....

geboren am in

hat die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium“ (Wissenschaftlicher Studiengang)

mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen

Bewertungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wissenschaftliche Hausarbeit über das Thema:

.....

.....

Braunschweig, den

(Siegel)

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Technische Universität Braunschweig

(Siegel)

Diplomurkunde

Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde
geboren am in
den Hochschulgrad

.....
abgekürzt:

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang „Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium“
(Wissenschaftlicher Studiengang) am bestanden hat.

Braunschweig, den

(Siegel)

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen

Fachprüfung	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
1. Betriebswirtschaftliche Fachprüfung (§ 7 Abs.2 Nr.1)	<p>Betriebliches Rechnungswesen (4 SWS): Zweistündige Klausur.</p> <p>Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre (4 SWS): Zweistündige Klausur.</p>	
Teilprüfungen:		
a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre		Vierstündige Klausur oder insgesamt vierstündige Teilklausuren über Grundlagen der BWL, Produktionswirtschaft, Finanzwirtschaft und Marketing (8 SWS).
b) betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach	Seminarschein im gewählten Fach gem. § 4 Abs.2 Nr.3.	Vierstündige Klausur oder mündliche Prüfung über ein betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach gem. § 7 Abs.2 Nr.1 b), Abs.3 (12 SWS).
c) weiteres betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach	Seminarschein im gewählten Fach gem. § 4 Abs.2 Nr.3.	Vierstündige Klausur oder mündliche Prüfung über ein betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach gem. § 7 Abs.2 Nr.1 c), Abs.3 (12 SWS).
2. Volkswirtschaftliche Fachprüfung (§ 7 Abs.2 Nr.2)	Übungsschein in "Volkswirtschaftslehre".	Vierstündige Klausur oder insgesamt vierstündige Teilklausuren über Mikroökonomie und Makroökonomie (6 SWS).
3. Rechtswissenschaftliche Fachprüfung (§ 7 Abs.2 Nr.3)	Übungsschein in "wirtschaftlich bedeutende Gebiete des privaten Rechts" (8 SWS).	Vierstündige Klausur über Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht (8 SWS).
4. Fachprüfung im vierten Prüfungsfach (§ 7 Abs.2 Nr.4)		Mündliche Prüfung über das gewählte Fach (4 SWS).